



Globasnitz
Globasnica



GEMEINDE GLOBASNITZ / OBČINA GLOBASNICA

9142 Globasnitz/Globasnica 111, Bezirk Völkermarkt/okraj Velikovec

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 20. April 2026, Zahl 011-0/2026-0a, mit welcher pauschalisierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Globasnitz festgesetzt werden (Nebengebührenverordnung)

Gemäß § 29 Abs. 5 und 6 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt geändert durch das LGBl. 87/2025, in Verbindung mit § 151 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt geändert durch das LGBl. 87/2025, sowie § 41 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt geändert durch das LGBl. 87/2025, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Globasnitz.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die im § 3 angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Art und Ausmaß der Nebengebühren

(1) **Mehrleistungszulagen** gemäß § 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG

a) für Vertragsbedienstete in der Kinderbetreuung

Verwendung als zweisprachige Kindergartenpädagogin oder Kleinkindbetreuerin	monatlich 2,5 v. H.
---	----------------------------

§ 4

Auszahlung

(1) Die pauschalisierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt.

(2) Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung auf Grund eines Unfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalisierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten jenes Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 5

Neubemessung

Die pauschalisierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zu Grunde liegende Tätigkeitsbereich wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung einer pauschalisierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuerkannten Nebengebühren bleiben bis zu einer etwaigen Aberkennung in der festgelegten Höhe aufrecht.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 08.4.1993, Zahl 70/1/93, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Bernhard Sadovnik